

Benedikt von Nursia und die konstitutionellen Grundlagen des mittelalterlichen Europa

Von Mai 2012 bis Januar 2013 befasste sich eine große kulturgeschichtliche Ausstellung in Mannheim mit der Person und Wirkungsgeschichte des hl. Benedikt von Nursia. Der Begleitband verweist in seinem ersten Kapitel darauf, dass Benedikt 1964 vom damaligen Papst aufgrund seines Lebenswandels zum „Patron Europas“ erhoben worden sei. Der historische Benedikt wird daran anschließend als Vater des abendländischen Mönchtums vorgestellt, der im Jahre 529 auf dem Montecassino ein Kloster, das Mutterkloster aller benediktinischen Klöster, gegründet habe.¹ Dieselben Daten, ergänzt um die ältere Bezeichnung Benedikts als „Vater des Abendlandes“, referiert auch Gert Melville in einem jüngst veröffentlichten Versuch, die Bedeutung des Montecassino als Erinnerungsort des Christentums zu erklären.²

Wenn diese traditionelle Jahreszahl stimmt, wäre es dasselbe Jahr, in dem Kaiser Justinian die Athener Akademie schließen ließ.³ Wir hätten es mit einer wunderbaren Koinzidenz zweier Daten zu tun, die das Ende einer antiken und die Begründung einer mittelalterlichen Bildungstradition indizieren. Diese Koinzidenz dürfte auch der Grund dafür sein, weshalb sich das Jahr 529 als Gründungsdatum des Montecassino-Klosters in das kulturelle Gedächtnis Europas eingeprägt hat, obwohl es sich mit keiner Quelle belegen lässt.⁴ Für den kritischen

¹ Alfried Wieczorek/Gerfried M. Sitar (Hg.): Benedikt und die Welt der frühen Klöster. Begleitband zur Sonderausstellung „Benedikt und die Welt der frühen Klöster“ in den Reiss-Engelhorn-Museen Mannheim vom 13. Mai 2012 bis 13. Januar 2013. Regensburg 2012 (Publikation der Reiss-Engelhorn-Museen. Bd. 50).

² Gert Melville: Montecassino. In: Christoph Marksches/Hubert Wolf (Hg.): Erinnerungsorte des Christentums. München 2014. S. 322–344, hier S. 325.

³ Zu dem bekannten Ereignis siehe etwa Alexander Demandt: Die Spätantike. Römische Geschichte von Diocletian bis Justinian, 284–565 n. Chr. München 2007 (Handbuch der Altertumswissenschaft. Bd. 3,6). S. 238.

⁴ Diesen Zusammenhang betont Michaela Puzicha: Kommentar zur Vita Benedicti. Gregor der Große. Das zweite Buch der Dialoge – Leben und Wunder des ehrwürdigen Abtes Benedikt. Im Auftrag der Salzburger Äbtekonferenz. S. 210, Anm. 43.

Historikerblick erscheint das Bild dennoch allzu schlüssig, um nicht in Frage gestellt zu werden.⁵ Nicht nur das Gründungsdatum des Montecassino-Klosters, sondern die komplette Vita der Gründerpersönlichkeit wurde von Johannes Fried in Zweifel gezogen: „Frühestens etwa 50 Jahre nach seinem Tod, in ganz miraculöser Umgebung und ohne die geringste Spur älterer Belege oder fortwirkender Taten“ sei „Benedikts Leben beschrieben – zu spät, zu gleichnishaft und zu erbaulich, um in faktizistischem Sinne zuverlässige Daten liefern zu können.“⁶

Diese Einschätzung blieb nicht unwidersprochen. In der Tat gibt es neben der als Werk Papst Gregors des Großen (590–604) geltenden Benediktsvita weitere Quellen.⁷ Die nicht nur von Fried bezweifelte Verfasserschaft Gregors erscheint vor dem Hintergrund von dessen eigener Biographie plausibel.⁸ Ungeachtet ihrer von Fried herausgearbeiteten Symbolträchtigkeit sprechen starke Argumente dafür, die Benediktsvita in ihren Kernaussagen als glaubwürdig anzusehen.⁹ Sie ist der Inhalt von Gregors zweitem Buch der ‚Dialoge‘, deren Entstehungszeit um 593/94 anzunehmen ist, als er sich, wie er selbst schreibt, niedergeschlagen von den Bedrängnissen seiner Amtsgeschäfte, aufs Land zurückgezogen hatte.¹⁰ In der Tat wird Benedikt darin als Idealgestalt verklärt. Die Idealisierung ist ein Wesenszug aller Hagiographie, ebenso die Ausschmückung biographisch-historischer Fakten durch Mirakelberichte. Diese Einsicht nötigt die historisch-kritische Forschung nicht dazu, hagiographischen Quellen die historische Substanz abzusprechen.¹¹

Im Falle der Benediktsvita sind nicht nur Mirakel und Idealisierungen, sondern auch der Name des Protagonisten, Benedictus, sowie derjenige seiner Schwester, Scholastika, auffällig. Für Fried sind beide deshalb fiktionale Idealfiguren, die im frühen 7. Jahrhundert von

⁵ Schon in der älteren Literatur galt die Jahreszahl 529 als unsicher – vgl. Philibert Schmitz: *Geschichte des Benediktinerordens. Erster Band: Ausbreitung und Verfassungsgeschichte des Ordens von seiner Gründung bis zum 12. Jahrhundert.* Einsiedeln/Zürich 1947, S. 20.

⁶ Johannes Fried: *Der Schleier der Erinnerung.* München 2012. S. 350 (Kapitel 9.2: Wer war Benedikt von Nursia?).

⁷ Vgl. Tino Licht: Die ältesten Zeugnisse zu Benedikt und zum benediktinischen Mönchtum. In: *Erbe und Auftrag. Benediktinische Zeitschrift.* Monastische Welt 89 (2012). S. 434–441.

⁸ Vgl. Barbara Müller: *Gregory the Great and Monasticism.* In: Bronwen Neil/Matthew Dal Santo (Hg.): *A Companion to Gregory the Great.* Leiden/Boston 2013. S. 83–108, hier S. 90.

⁹ Vgl. Joachim Wollasch: *Benedikt von Nursia. Person der Geschichte oder fiktive Idealgestalt.* In: *Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige* 118 (2007). S. 7–30 (= Nachdruck in: Ders.: *Wege zur Erforschung der Erinnerungskultur. Ausgewählte Aufsätze.* Münster 2011 [Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinertums. Bd. 47]. S. 627–652).

¹⁰ Vgl. Adalbert de Vogüé: *Grégoire le Grand. Dialogues.* Bd. 1: Introduction, bibliographie et cartes. Paris 1978 (*Sources chrétiennes.* Bd. 251). S. 25–27; Puzicha: *Kommentar* (Anm. 4). S. 15 und S. 23; zustimmend zuletzt auch Stephen Lake: *Hagiography and the Cult of Saints.* In: Neil/Dal Santo (Hg.): *Companion* (Anm. 8). S. 224–246, hier S. 227.

¹¹ Vgl. Dieter von der Nahmer: *Die lateinische Heiligenvita. Eine Einführung in die Hagiographie.* Darmstadt 1994; Françoise Laurent/Laurence Matthey-Maille/Michelle Szkilnik (Hg.): *Des saints et des rois. L'hagiographie au service de l'histoire.* Paris 2014 (*Colloques, Congrès et conférences sur le Moyen Age.* Bd. 16).

Personen aus dem Umfeld Papst Gregors des Großen konstruiert worden seien. Seine These ist damit aber gar nicht so weit von dem entfernt, was ohnehin als Stand der Forschung angesehen werden kann. Er stellt die Verfasserschaft Gregors des Großen am zweiten Buch der ‚Dialoge‘ in Frage, aber nicht das Entstehungsumfeld und nur unwesentlich die Entstehungszeit, die er eher nach dem Tod des Papstes vermutet. Seine Charakterisierung Benedikts als Idealfigur entspricht der Einordnung seiner Vita in den Bereich der hagiographischen Quellen, die freilich in der kirchen- und ordensgeschichtlich dominierten Literatur nicht immer deutlich berücksichtigt wird.¹²

Doch stellt sich die Frage, ob Benedikt ausschließlich eine Idealfigur ist oder ob sich dahinter eine historische Figur verbirgt. In einem Zeitungsinterview verriet Fried, dass er selbst an eine historische Figur glaubt und sogar meint, diese identifizieren zu können, nämlich in der Person Papst Gregors des Großen. Fast zwangsläufig muss er dann in dessen Umfeld auch die Verfasserschaft der Benediktsregel vermuten.¹³ Damit entwickelte sich seine zuerst 2004 veröffentlichte Kritik an der Benediktsvita zu einer Umdatierung der Benediktsregel, für die es aber keine stichhaltigen Argumente gibt.¹⁴ Ansonsten werden Fragen für eine positivistische Geschichtsschreibung zum 6. und frühen 7. Jahrhundert aufgeworfen. Für die mittelalterliche Geschichte seit der Karolingerzeit ist all dies von eher geringer Relevanz, weil Benedikt und seine Regel seit jener Zeit im Bewusstsein der Menschen unumstrittene Tatsache waren.

Die Benediktsregel überliefert keine biographischen Daten zu ihrem Verfasser, muss aber dennoch sogar vorrangig vor der Benediktsvita als Quelle seiner Existenz gelten. In Handschriften ist sie erst seit dem 8. Jahrhundert erhalten.¹⁵ Trotzdem kann ausgeschlossen werden, dass Benedikt und seine Regel Konstrukte der Karolingerzeit und somit der Frühzeit ihrer manifesten Wirkungsgeschichte sind. Die Weiterentwicklung und Gestaltung fiktionaler Vergangenheitskonstruktionen gehört zu den gut erforschten kulturellen Leistungen der Karolingerzeit, die auf den weiteren Verlauf der mittelalterlichen Politik- und Kulturgeschichte teilweise erheblichen Einfluss hatten – man denke nur an die pseudoisidorischen Dekretalen, das ‚Constitutum Constantini‘.¹⁶ Diesen und anderen bekannten fiktionalen Konstrukten der

¹² Jüngst formuliert aber auch die Ordensschwester Puzicha: Kommentar (Anm. 4). S. 94: „Absicht Gregors, wie der Hagiographie grundsätzlich, ist nicht der historische Bericht.“

¹³ Vgl. Christian Staas: Heiliger oder Legende? Benedikt gab es nicht. Interview mit Johannes Fried. In: Die Zeit Nr. 16/2010 sowie Zeit online (16.4.2010). URL: <http://www.zeit.de/2010/16/GES-Interview>.

¹⁴ Vgl. Ludwig Traube: Textgeschichte der Regula S. Benedicti. München 1910 (Abhandlungen der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-philologische und historische Klasse. Bd. 25,2). S. 29f., 85–88 und 95f.; Rudolf Hanslik: Benedicti Regula. Wien 1960 (Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum. Bd. 75). S. XIII–XVI.

¹⁵ Vgl. Traube: Textgeschichte (Anm. 14). S. 48–85; Hanslik: Benedicti Regula (Anm. 14). S. XXV–LXXV.

¹⁶ Für die pseudoisidorischen Dekretalen und das ‚Constitutum Constantini‘ erscheinen nach Forschungen von Johannes Fried und Klaus Zechiel-Eckes die Auseinandersetzungen Kaiser Ludwigs des Frommen mit kirchlichen Prälaten des Westfrankenreiches in den 30er Jahren des 9. Jahrhunderts den gemeinsamen Entstehungshintergrund auszumachen: Klaus Zechiel-Eckes: Auf Pseudoisidors Spur. Oder: Der Versuch, einen dichten Schleier zu lüften. In: Wilfried Hartmann/Gerd Schmitz (Hg.): Fortschritt durch

Karolingerzeit ist gemein, dass es sich im Wesentlichen um Verdichtungen und Komplettierungen bereits vorhandener Texttraditionen handelte.¹⁷ Die Benediktsregel erscheint nach allen in der Forschung erörterten textkritischen Argumenten dagegen insgesamt als ein Produkt des 6. Jahrhunderts, das als solches unter persönlichem Einsatz Karls des Großen ohne signifikante Verfälschungen aufgegriffen und verbreitet wurde. Karl der Große besuchte 787 das Montecassinokloster,¹⁸ mit dem er auch familiär verbunden war: Sein Onkel Karlmann war dort als Mönch eingetreten, nachdem er Karls Vater Pippin die Alleinherrschaft im Frankenreich überlassen hatte.¹⁹ Nach seinem Besuch erteilte Karl dem Kloster mehrere Privilegien und Güterschenkungen²⁰ und erbat vom damaligen Abt Theodemar die Anfertigung einer Abschrift des *Originalregeltextes*, die ihm dann mit einem Begleitschreiben zugesandt wurde.²¹ Wohl auch schon früher, aber nachhaltig vor allem seit dieser Zeit wurde der Regeltext in zahlreichen Handschriften im ganzen Frankenreich verbreitet. Nach der Aachener Synode von 816 wurde sie dann mit redaktionellen Anpassungen zur europaweit verbindlichen Klosternorm. Dafür setzte sich nachdrücklich ein neuer Benedikt, Abt Benedikt von Aniane, ein.²² Dieser gehörte bis zu seinem Tod im Jahre 821 zu den engsten Vertrauten Kaiser Ludwigs des Frommen († 840), der 814 seinem Vater Karl als zuvor bereits gekrönter Kaiser nachgefolgt war.²³

Fälschungen. Ursprung, Gestalt und Wirkungen der pseudoisidorischen Fälschungen. Kongress in Tübingen 2001. Hannover 2002 (MGH. Studien und Texte. Bd. 31). S. 1–28; Johannes Fried: The „Donation of Constantine“ and the „Constitutum Constantini“. The Misinterpretation of a Fiction and its Original Meaning. With a Contribution by Wolfram Brandes: „The Satraps of Constantine“. Berlin 2007 (Millennium Studien. Bd. 3).

¹⁷ Die pseudoisidorischen Dekretalen ergänzen und modifizieren ältere Rechtstexte, darunter die im frühen 6. Jahrhundert unter Papst Symmachus gefälschten angeblichen Konstitutionen des Papstes Silvester I., in denen die Nichtjudifizierbarkeit des Papstes begründet wurde. Das in der Literatur auch als ‚Konstantinische Schenkung‘ bezeichnete ‚Constitutum Constantini‘ verdichtet ebenfalls Aspekte der schon lange bestehenden Legendenbildung um Silvester I. Sofern die Datierungsthesen von Fried und Zechiel-Eckes (Anm. 16) stimmen, ging es den Fälschern nicht um die Macht des Papstes, sondern um die historische Herleitung kirchlicher Unabhängigkeit gegenüber kaiserlicher Herrschaft.

¹⁸ Vgl. Engelbert Mühlbacher/Johann Lechner: Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751–918. Bd. 1. Innsbruck 1908 (J. F. Böhmer. Regesta Imperii. Bd. I,1). S. 116. Nr. 282b – jetzt in: Regesta Imperii Online. URL: http://www.regesta-imperii.de/id/0787-00-00_2_0_1_1_0_762_282b.

¹⁹ Vgl. Friedrich Kurze (Ed.): Annales regni Francorum. Hannover 1895 (Monumenta Germaniae Historica. Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum. Bd. 6). S. 7 *ad annum* 746.

²⁰ Mühlbacher/Kurze: Regesten (Anm. 18). S. 117f. Nr. 285, 286, 287 und Nr. 288.

²¹ Der im Namen Theodemars wahrscheinlich vom Mönch Paulus Diaconus verfasste Brief ist überliefert: Ernst Dümmler (Hg.): Epistolae Karolini Aevi. Bd. 2. Berlin 1895 (Monumenta Germaniae Historica. Epistolae. Bd. 4,2). S. 510–514. Nr. 14. Demnach soll die Abschrift dem Autograph Benedikts (*de ipso codice quem ille suis sanctis manibus exaravit transcriptam*), in dessen Besitz sich Theodemar wähnte, gefolgt sein. Vgl. Traube: Textgeschichte (Anm. 14). S. 31.

²² Vgl. Traube: Textgeschichte (Anm. 14). S. 32f.

²³ Vgl. Josef Narberhaus: Benedikt von Aniane. Werk und Persönlichkeit. Diss. Münster 1930; Walter Kettermann: Der Siegeszug der Benediktsregel – Benedikt von Aniane. In: Gerfried Sitar/Martin Kroker

Die Regelfassung anianischer Prägung ist heute im Unterschied zur Urfassung unter den Handschriften des Montecassino-Klosters überliefert.²⁴ Dies belegt aber nicht, dass es die Urfassung auf dem Montecassino nie gab. Ihr Verlust erklärt sich aus der Geschichte des Montecassino im späten 9. Jahrhundert. 883 war sie von den Mönchen noch vor der drohenden und dann auch eingetretenen Plünderung durch Sarazenen gerettet und in das zwischen Cassino und Capua gelegene Teano gebracht worden. Dort wurde sie jedoch im Jahre 896 durch einen Brand vernichtet.²⁵ Aufgrund der auf Initiative Karls des Großen seit 787 verbreiteten Abschriften konnte sie jedoch in einer historisch-kritischen Edition rekonstruiert werden.²⁶

Als Verfasser der Regel war Benedikt eine historische Figur des 6. Jahrhunderts. Wenig beachtet wird in der Benedikttsforschung, dass er durch die Rezeption und Verbreitung seiner Regel nicht nur der Vater des abendländischen Mönchtums, sondern auch eine Figur der europäischen Verfassungsgeschichte wurde. Die Verbreitung seiner Regel in der Karolingerzeit als reichsweit maßgebliche Grundlage des monastischen Lebens – ohne wesentliche Änderungen und Ergänzungen – erscheint merkwürdig, weil sie teilweise den sozialen und politischen Realitäten der Klöster nicht gerecht wurde. So könnte man bei einem wörtlichen Verständnis der Benediktsregel davon ausgehen, dass Mönchsgemeinschaften allen sozialen Schichten gleichermaßen offen standen.²⁷ Andererseits wird ein wesentlicher funktionaler Aspekt in der Benediktsregel fast völlig ausgeklammert, nämlich die Rolle der Klöster als korporative Grundbesitzer und Herrschaftsträger. Die Benediktsregel formuliert allerdings konstitutionelle Grundgedanken, die sich gerade auf diesem Gebiet entfalten konnten und darüber hinaus auch außerklösterliche Ordnungen des Mittelalters beeinflusst haben könnten.

Um dies zu verstehen, müssen wir uns zunächst vergegenwärtigen, dass ein mittelalterliches Benediktinerkloster nicht allein aus der Klausur der Mönche bestand. Bekannt ist der St. Galler Klosterplan aus dem frühen 9. Jahrhundert, in dem Klosterkirche und Klausurtrakt der Mönche nur einen kleinen Teil der Gesamtanlage ausmachen.²⁸ Das *monasterium* insgesamt hat den Charakter einer kleinen, befestigten Stadt. Zu ihren offiziellen Bewohnern gehörten neben den Mönchen Gäste und Schüler.²⁹ Außerdem ist von zahlreichen weiteren

(Hg.): Macht des Wortes. Benediktinisches Mönchtum im Spiegel Europas. 2 Bde. Regensburg 2009. Bd. 1. S. 83–90.

²⁴ Darauf verweist Fried: Schleier der Erinnerung (Anm. 6). S. 353.

²⁵ Vgl. Traube: Textgeschichte (Anm. 14). S. 29.

²⁶ Vorarbeit zur Rekonstruktion des Urtextes: Traube: Textgeschichte (Anm. 14). S. 79–85. Realisiert wurde die Edition von Hanslik: *Benedicti Regula* (Anm. 14).

²⁷ Vgl. *Regula Benedicti*. c. 58.

²⁸ Der bekannte Plan ist digitalisiert in bester Auflösung von der Universität Fribourg unter dem Permalink <http://www.e-codices.unifr.ch/de/list/one/csg/1092> veröffentlicht; außerdem: <http://www.stgallplan.org/recto.html>, hier auch in Verbindung mit Ansichten verschiedener Modelle. Im Druck erschien jüngst Ernst Tresp: *Der St. Galler Klosterplan. Faksimile, Begleittext, Beischriften und Übersetzung*. St. Gallen 2014.

²⁹ Vgl. Barbara Schedl: *Der Plan von St. Gallen. Ein Modell europäischer Klosterkultur. Mit einem Beitrag von Karl Brunner*. Wien/Köln/Weimar 2014. S. 45–48.

Personen auszugehen, die wir im weitesten Sinne als Bedienstete des Klosters bezeichnen können.³⁰ Nicht erfasst ist auf dem St. Galler Plan der Landbesitz des Klosters, durch den weitere nicht-mönchische Personenkreise an das Kloster gebunden waren.³¹ Wie derartige Strukturen auch schon bei Klöstern des 6. Jahrhunderts ausgebildet waren, ist aufgrund der Quellenlage schwer zu sagen; die Benediktsregel förderte sie, indem sie beim Klostereintritt von Söhnen aus vornehmen Familien ausdrücklich Güterschenkungen an das Kloster vorsah.³²

Vor diesem Hintergrund erhält die Benediktsregel in ihrer ausschließlichen Konzentration auf Abt und Mönchsgemeinschaft eine konstitutionelle Nebenbedeutung. Indem sie das Verhältnis von Abt und Mönchen zu den mit dem Kloster verbundenen und vom Kloster politisch und wirtschaftlich abhängigen Personen ausblendet, dokumentiert sie eine spezifisch aristokratische Gesellschaftsauffassung. Für den zahlenmäßig größeren Kreis konventsexterner Personen waren keine politischen Rechte vorgesehen. Ohne von der Benediktsregel auszugehen, hat Joseph Morsel in einer 2004 erschienenen Analyse unterschiedlicher sozialer Gruppen des Mittelalters die These entwickelt, dass man überall aristokratische Ordnungen vorfindet.³³ Diese einleuchtende Erkenntnis schließt das gleichzeitige Vorhandensein monarchischer Strukturen nicht aus, im Gegenteil:

Die benediktinischen Gemeinschaften waren entsprechend der Benediktsregel intern monarchisch organisiert. Für den einzelnen Mönch galt ein strenges Obödienzgebot gegenüber dem Abt.³⁴ Insofern mag es richtiger erscheinen, statt von einer aristokratischen Herrschaft der Mönche von einer monarchischen Abtsherrschaft zu sprechen. Die Mönche hatten nach der Benediktsregel jedoch zwei zentrale politische Rechte, nämlich erstens ein Beratungsrecht und zweitens ein Wahlrecht. Diese politischen Rechte werden in der Benediktsregel ausführlich erläutert. Die Benediktsregel, die sonst in weiten Teilen mehr oder weniger wörtlich von der etwas älteren *Regula magistri* abhängt, ist hier ganz eigenständig. So hatte auch die *Regula magistri consilia* der Mönche vorgesehen, doch sollten diese nur auf ausdrücklichen Befehl des Abtes erteilt werden dürfen – *iussione et imperio abbatis* (c. 93). Ansonsten betonte die Magisterregel, dass die Mönche unter der Herrschaft des Abtes – *sub imperio*

³⁰ Schedl verzeichnet ebd. S. 39 die Werkstätten diverser Handwerksmeister, S. 47 „Kammern für Bedienstete“ im Gästehaus und eine „Wohnung des Pförtners“, S. 48 eine „Unterkunft des Pilgermeisters“ und S. 49 verschiedene Unterkünfte für Hirten, Knechte und Stallburschen. Im engeren Klausurbereich der Mönche tätige *famuli* belegt für die Klöster Cluny und Corbie Andrea zur Nieden: *Der Alltag der Mönche. Studien zum Klosterplan von St. Gallen*. Hamburg 2008. S. 37–39. Ebd. S. 39–55 erläutert zur Nieden die Funktionen und Tätigkeiten der wichtigsten Handwerker unter monastischer Aufsicht.

³¹ Zur Nieden: *Alltag* (Anm. 30). S. 81–117 veranschaulicht diesen Aspekt durch vergleichende Studien.

³² Vgl. *Regula Benedicti*. c. 58,24 und c. 59,5.

³³ Vgl. Joseph Morsel: *L'Aristocratie médiévale. La domination sociale en Occident (Ve–XVe siècle)*. Paris 2004.

³⁴ Eine Übersicht aller relevanten Regelstellen in Verbindung mit der darauf bezogenen jüngeren Kommentierungsgeschichte bietet Manuela Scheiba OSB: *Gehorsam gegenüber dem Abt. Ein Beitrag zur Auslegungsgeschichte der Benediktus-Regel im 20. Jahrhundert*. Sankt Ottilien 2009 (*Regulae Benedicti Studia. Traditio et Receptio*. Bd. 22).

abbatis – standen (c. 94).³⁵ Der Begriff *imperium* kommt in der Benediktsregel dagegen nicht vor. Angesichts der sonst bekanntermaßen engen Abhängigkeit von der Magisterregel kann das nur ein bewusster Verzicht gewesen sein. Die Autorität des Abtes bei Benedikt ist nicht die eines Imperators, sondern die des Stellvertreters Christi.³⁶

Dieser hat seinen Mönchen zuzuhören. Die Benediktsregel ist die erste überlieferte Klosterregel überhaupt, die das Beratungsrecht in einem eigenen Kapitel behandelt, und zwar in Kapitel 3, nachdem zuvor in Kapitel 1 die Arten der Mönche und in Kapitel 2 die Stellung des Abtes erörtert wurden.³⁷ Dieser Kontext ist bemerkenswert. Der Rat der Mönche ergänzt unmittelbar die Autorität und Verantwortung des Abtes. Der Abt soll demnach verpflichtet sein, die Brüder vor allen wichtigen Entscheidungen zum Rat einzuberufen. Eine Definition, was wichtige und weniger wichtige Entscheidungen sind, wird nicht gegeben. Ausdrücklich soll bei wichtigen Entscheidungen jeder gefragt sein, auch die jüngeren.³⁸ Bei weniger wichtigen Angelegenheiten sollen nur die älteren Brüder gefragt werden.³⁹ Nicht vorgesehen sind Abstimmungen. Der Abt soll die empfangenen Ratschläge reflektieren und dann nach eigenem Ermessen entscheiden.⁴⁰ Das Beratungsrecht war somit kein Mitbestimmungsrecht, aber es war ein Recht, das die Stimmungslage der Gemeinschaft und ihrer einzelnen Glieder in einem institutionalisierten Rahmen performativ zur Geltung brachte. Ein Abt konnte sich darüber sicherlich nicht regelmäßig und insbesondere nicht unbegründet hinwegsetzen.

Sonst wäre sein Herrschaftsstil als tyrannisch wahrgenommen worden. Die Benediktsregel sieht allerdings keine Sanktionsmöglichkeiten der Mönche gegen einen tyrannischen Abt vor. Die Autorität des Abtes und die Gehorsampflicht der Mönche sollten theoretisch unbeschränkt gelten. Das heißt aber nicht, dass sie auch in der politischen und sozialen Praxis unbeschränkt waren.

Eine natürliche zeitliche Grenze für die Herrschaft eines Abtes war sein Tod. Im Unterschied zur Magisterregel hatte ein Abt nach Benedikt keine über seinen Tod hinausgehende Befugnis, insbesondere kein Designationsrecht bezüglich seiner Nachfolge.⁴¹ Der neue Abt

³⁵ Adalbert de Vogüé: *La Règle du Maître*. Bd. 2. Paris 1964 (Sources Chrétiennes. Bd. 105). S. 424–443. Vgl. Ders.: *La communauté et l'Abbé dans la Règle de Saint Benoît*. Paris 1961. S. 348–367; Karl Suso Frank: *Die Magisterregel*. Einführung und Übersetzung. Sankt Ottilien 1989. S. 34.

³⁶ *Regula Benedicti*, c. 2: *Christi enim agere vices in monasterium creditur*.

³⁷ Vgl. Thomas M. Krüger: *Leitungsgewalt und Kollegialität. Vom benediktinischen Beratungsrecht zum Konstitutionalismus deutscher Domkapitel und des Kardinalkollegs (ca. 500–1500)*. Berlin/Boston 2013 (Studien zur Germania Sacra. Bd. 2). S. 50.

³⁸ *Regula Benedicti*, c. 3,3: *Ideo autem omnes ad consilium vocari diximus quia saepe iuniori Dominus revelat quod melius est*. Vgl. Gerd Althoff: *Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde*. Darmstadt 1997. S. 158f.

³⁹ *Regula Benedicti*, c. 3,12–13: *Si qua vero minora agenda sunt in monasterii utilitatibus, seniorum tantum utatur consilio, sicut scriptum est: „Omnia fac cum consilio et post factum non paeniteberis.“*

⁴⁰ *Regula Benedicti*, c. 3,2: *audiens consilium fratrum tractet apud se et quod utilius iudicaverit faciat*.

⁴¹ Vgl. Vogüé: *La communauté* (Anm. 35). S. 387.

sollte vielmehr nach Kapitel 64 der Regel gewählt werden. Wie das Beratungsrecht ist aber auch das Wahlrecht in einer gewissen Unbestimmtheit formuliert:

Die Wahl des Abtes sollte möglichst einstimmig (*concors*) oder „nach dem besseren Rat“ (*sanioire consilio*) eines Teiles der Gemeinschaft erfolgen. Damit haben wir ein Univocitätsprinzip als Idealfall und ein Sanioritätsprinzip als Alternative. Letztere lässt die Regel unbrauchbar erscheinen, weil offenbleibt, wer im Zweifelsfall zur *sanior pars* gehören würde. In der sozialen Praxis des Mittelalters ließ sich diese Frage mitunter beantworten.⁴² Funktionalisieren konnte das Sanioritätsprinzip aber faktisch nur, wenn zumindest über die Frage der Zugehörigkeit zur *sanior pars* weitgehend Einmütigkeit herrschte. Weil diese auch zumeist bestand, erschien das Sanioritätsprinzip so überzeugend, dass es auch in Wahlverfahren außerhalb von Benediktinerklöstern adaptiert wurde, insbesondere bei Bischofswahlen.⁴³ Eigentlich handelte es sich um eine Variante des Univocitätsprinzips. Beispiele eines ausdrücklichen Bezugs auf vermeintliche Sanioritäten sind vor allem dann überliefert, wenn Wahlen zu einem umstrittenen Ergebnis führten, weil es weder Einigkeit über den Kandidaten noch über die *sanior pars* der Wähler gab.

Aufgrund der Häufigkeit solcher Fälle wurden entgegen dem benediktinischen Ideal bei kirchlichen Wahlen seit dem 12. Jahrhundert zunehmend Majoritätsregeln eingeführt, wobei in Anlehnung an das Univocitätsideal häufig zumindest Zweidrittelmehrheiten gefordert wurden.⁴⁴ Benedikt hatte das Majoritätsprinzip nicht gewollt, weil er befürchtete, dass damit die Wahl von Kandidaten gefördert würde, die zu einer Lockerung der Klosterdisziplin bereit waren. Falls dies eintreten würde, sollte nach Benedikts Regel sogar die Einmischung von externen Autoritäten wie Nachbaräbten oder Bischöfen möglich sein. Benedikt vermutete somit, dass das Wahlrecht des Konvents der Stärkung von Interessen von Mehrheiten dienen konnte, denen er hinsichtlich ihrer religiösen Lauterkeit misstraute. Nicht bedacht hat er dabei möglicherweise, dass die von ihm deshalb vorgesehene Schwächung des Wahlrechts durch das mögliche Einschreiten externer Autoritäten auch eine Schwächung des Gewählten mit sich brachte, weil damit grundsätzlich auch dessen Absetzbarkeit vorgesehen war. Die Stärkung der Wähler fand historisch darin ihren Niederschlag, dass es in mittelalterlichen Benediktiner-

⁴² Vgl. Léon Moulin: *Sanior et major pars*. Note sur l'évolution des techniques électorales dans les ordres religieux du VI^e au XIII^e siècle. In: *Revue historique de droit français et étranger* 4,36 (1958). S. 368–397 und S. 491–529; Herbert Grundmann: Zur Abt-Wahl nach Benedikts Regel. Die „Zweitobern“ als „sanior pars“? In: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 77 (1966). S. 217–223.

⁴³ Vgl. Bernhard Schimmelpfennig: Das Prinzip der „sanior pars“ bei Bischofswahlen im Mittelalter. In: *Concilium* 16 (1980). S. 473–477; Andreas Thier: *Hierarchie und Autonomie. Regelungstraditionen bei der Bischofsbestellung in der Geschichte des kirchlichen Wahlrechts bis 1140*. Frankfurt am Main 2011 (Recht im ersten Jahrtausend). S. 164–193.

⁴⁴ Vgl. Werner Maleczek: Abstimmungsarten. Wie kommt man zu einem vernünftigen Wahlergebnis? In: Reinhard Schneider/Harald Zimmermann (Hg.): *Wahlen und Wählen im Mittelalter*. Sigmaringen 1990 (Vorträge und Forschungen. Bd. 37). S. 79–134, hier S. 119–127; Krüger: *Leitungsgewalt und Kollegialität* (Anm. 37). S. 102f.

klöstern sogar zu Wahlkapitulationen kommen konnte, mit denen Kandidaten auf den Willen ihrer Wähler eingeschworen wurden.⁴⁵

Benedikt hatte streng genommen nur zwei Möglichkeiten vorgesehen: Erstens eine Wahl, mit der alle einverstanden waren; zweitens eine missglückte Wahl. Der erste Fall konnte aber nach Benedikt auf zweierlei Grundlage zustande kommen, nämlich weil sich entweder alle über den Kandidaten oder über die Gewichtung ihrer Stimmen einig waren, also im Zweifelsfall dazu bereit waren, ihre eigene Meinung der von ihnen anerkannten Saniorität anderer unterzuordnen.

Zu den Gemeinsamkeiten des benediktinischen Beratungsrechtes und Wahlrechts gehört, dass sie nur dem Mönchskonvent vorbehalten waren, der damit gegenüber den Bediensteten und sonstigen Personen des Klosterverbandes einen aristokratischen Charakter annahm. Als weitere Gemeinsamkeit ist festzuhalten, dass sie aus einer modernen Perspektive konkretisierungsbedürftig erscheinen. Positiver könnte man aber auch formulieren, dass sie konkretisierungsfähig waren. Es handelt sich um Grundsätze, die in unterschiedlichen Situationen zur Entfaltung kommen konnten. Wenn wir in Anlehnung an Peter Moraw die mittelalterliche Verfassungsgeschichte als eine Geschichte „offener“ Verfassungen begreifen,⁴⁶ wird deutlich, dass die konstitutionellen Grundsätze Benedikts gerade wegen ihrer Konkretisierungsbedürftigkeit auf ein hohes Maß an Akzeptanz stoßen konnten.

Ich möchte nun aufzeigen, wie das benediktinische Beratungs- und Wahlrecht in einer bestimmten Situation außerhalb von Klöstern eine scheinbar offene Rechtsfrage löste, nämlich die Frage, wie kanonische Bischofswahlen aussehen konnten. Kanonische Wahlen waren eine wesentliche Forderung der Päpste im sogenannten Investiturstreit des 11. und frühen 12. Jahrhunderts. Seltsamerweise wurde aber nie erklärt, wie eine kanonische Wahl aussehen sollte.⁴⁷ Bei Abtswahlen war dies, wie geschildert, durch die Benediktsregel geregelt. Auch wenn uns das unpräzise erscheint, so war es doch erheblich aussagekräftiger als die Kanones der Alten Kirche, die bezüglich der Bischofswahlen tradiert wurden. Deshalb fragt man sich nach dem konkreten Sinn, den die Bewilligung ‚kanonischer‘ Bischofswahlen durch Kaiser Heinrich V. im Wormser Konkordat gegenüber Papst Calixt II. haben sollte. Die alten Kanones sprechen von einer Wahl durch Klerus und Volk, wobei die Rolle des Volkes als nachrangig gegenüber der des Klerus interpretiert wurde.⁴⁸ Eine weitere normative Eingrenzung der Wahlberechtig-

⁴⁵ Vgl. Krüger: Leitungsgewalt und Kollegialität (Anm. 37). S. 53 und S. 59–63.

⁴⁶ Peter Moraw: Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im Spätmittelalter 1250–1490. Berlin 1985 (Propyläen Geschichte Deutschlands. Bd. 3).

⁴⁷ Vgl. die gründliche Studie von Andreas Thier: Hierarchie und Autonomie. Regelungstraditionen der Bischofsbestellung in der Geschichte des kirchlichen Wahlrechts bis 1140. Frankfurt am Main 2011 (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte. Bd. 257). Herrschaftliche Elemente der Bischofserhebungen werden darin konkretisiert und exemplifiziert, während die kanonischen Wahlprinzipien entsprechend der Quellenlage zumeist eigentümlich abstrakt bleiben.

⁴⁸ Vgl. Hubert Müller: Der Anteil der Laien an der Bischofswahl. Ein Beitrag zur Geschichte der Kanonistik von Gratian bis Gregor IX. Amsterdam 1977; Thier: Hierarchie und Autonomie (Anm. 47). S. 365–367.

ten und Klärung des Wahlverfahrens ist dagegen nicht überliefert. Die bisherige Forschung hat angenommen, dass sich das Problem bis zum Wormser Konkordat gar nicht stellte, weil die Bischöfe vom König eingesetzt wurden. Nach dem Wormser Konkordat habe sich dann im Verlauf des 12. Jahrhunderts ein Exklusivwahlrecht der Domkapitel entwickelt.⁴⁹ Immer wieder ist auch zu lesen, dieses sei von Papst Innozenz III. 1215 auf dem 4. Laterankonzil beschlossen worden, was aber so nicht stimmt.⁵⁰ Die mittelalterlichen Domkapitel beanspruchten und praktizierten ein Exklusivwahlrecht, das zwar in päpstlichen Dekretalen seit 1200 unwidersprochen erwähnt, ihnen aber niemals verliehen worden ist. Es handelte sich um reines Gewohnheitsrecht. Wie konnte es dazu kommen?

In der Augsburger Ulrichsvita, aber auch in Quellen zu anderen Bistümern, finden sich Hinweise, wonach die Tradition eines Exklusivwahlrechts der Domkapitel keineswegs erst nach dem Wormser Konkordat einsetzte, sondern sich bis ins 9. Jahrhundert zurückverfolgen lässt und sogar noch älteren Ursprungs sein könnte.⁵¹ Damit liegen wir in einer Zeit, in der sich auch die Lebensweise der Domkapitulare von derjenigen der Mönche nicht so deutlich unterschied. Die Domkapitulare waren zumeist nicht an die Benediktsregel gebunden, aber sie lebten in Kathedralklöstern und pflegten zusammen mit ihrem Bischof eine mehr oder weniger enge *vita communis*. Als Grundlage hierfür wird zumeist auf die Aachener Kanonikerregel von 816/17 verwiesen, doch war diese sehr knapp gehalten und für viele Fragen nicht aussagekräftig.⁵² Das einzige bekannte und durch die angesprochenen Aktivitäten Karls des Großen, Ludwigs des Frommen und Benedikts von Aniane weit verbreitete normative Vorbild

⁴⁹ Vgl. Paul Schmid: Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreits. Stuttgart 1926. S. 38–41. Daran anknüpfend Klaus Ganzer: Zur Beschränkung der Bischofswahl auf die Domkapitel in Theorie und Praxis des 12. Jahrhunderts. Teil 1: Der Wahlkörper in Gesetzgebung und Lehre des 12./13. Jahrhunderts. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 57 (1971). S. 22–82, hier S. 27; Ilona Riedel-Spangenberg: Apostolische Legitimation der Träger des Bischofsamtes im Übergang vom Frühmittelalter zur klassischen Kanonistik. In: Theodor Schneider/Gunther Wenz (Hg.): Das kirchliche Amt in apostolischer Nachfolge. Freiburg im Breisgau 2004. S. 335–356, hier S. 347; Thier: Hierarchie und Autonomie (Anm. 47). S. 334.

⁵⁰ So etwa Peter Landau: Was war um 1300 ein Kollegium? In: Armin Wolf (Hg.): Königliche Tochterstämme, Königswähler und Kurfürsten. Frankfurt am Main 2002. S. 455–496, hier S. 490f. – Begründet wurde diese Einschätzung durch Albert Werminghoff: Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. Leipzig/Berlin ²1913. S. 126 mit Bezug auf c. 24 des 4. Laterankonzils. Demnach sollte bei kirchlichen Wahlen als gewählt gelten, *in quem omnes vel maior vel sanior pars consentit*. Von Domkapiteln war nicht die Rede. Der Satz wurde aber in einer späteren Fassung erweitert zur Formulierung *in quem omnes vel maior vel sanior pars capituli consentit*. Zit. nach Krüger: Leitungsgewalt und Kollegialität (Anm. 37). S. 101f. Selbst in dieser Erweiterung ging es aber immer noch nicht um die Definition eines Wahlgremiums bei Bischofswahlen, sondern um das Wahlverfahren bei Wahlen, in denen als Wahlkolleg ein *capitulum* angenommen wird. Ohne ausdrückliche Nennung können hier vornehmlich Propst- und Abtwahlen, ggf. aber auch Bischofswahlen angesprochen sein.

⁵¹ Vgl. Krüger: Leitungsgewalt und Kollegialität (Anm. 37). S. 365–367.

⁵² Vgl. Albert Werminghoff (Hg.): Concilia Aevi Karolini. Tomus I. Pars I. Hannover/Leipzig 1906 (Monumenta Germaniae Historica. Concilia. Bd. 2,1). Vgl. Ders.: Die Beschlüsse des Aachener Concils im Jahre 816. In: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 27 (1902). S. 605–675.

für eine *vita communis* war die Benediktsregel. Außer in England war diese in den meisten europäischen Kathedralklöstern keine Norm, aber eine Orientierungsgrundlage.⁵³

Die *vita communis* wurde in den meisten Kathedralklöstern im 11. oder 12. Jahrhundert aufgelöst, also genau zu der Zeit, als sich die Frage des Wahlrechts aufgrund des Investiturstreits und seiner Lösung neu stellte.⁵⁴ Die königliche Besetzungspraxis hatte indes bis zu dieser Zeit Abts- und Bischofswahlen gleichermaßen betroffen. Niemanden verwundert es, dass die benediktinischen Mönchs- und Nonnengemeinschaften ihr Wahlrecht nach dem Investiturstreit zur Geltung brachten. In Analogie hierzu können aber auch die Domkapitel verstanden werden, wenn sich auch ihre *vita communis* um diese Zeit in Auflösung befand. So wie Abt und Mönchskonvent eine dem St. Galler Plan entsprechende Klosterstadt und ihr Umland beherrschten, so regierten Bischof und Domkapitel über Bischofsstadt und Hochstift als aristokratische Gemeinschaft. Wenn ein Klosterabt starb, wählte der Mönchskonvent den Nachfolger. Dementsprechend wurde beim Tod eines Bischofs das Wahlrecht von dessen Domkapitel beansprucht.

Das Kirchenrecht des 12. und 13. Jahrhunderts wies ihnen wie gesagt nie ein Wahlrecht als solches zu, es regelte aber in Anlehnung an die Univocitäts- und Sanioritätsprinzipien der Benediktsregel die Wahlverfahren. Parallel dazu wurde in verschiedenen Dekretalen des 12. und 13. Jahrhunderts auch das Beratungsrecht der Domkapitel festgehalten und teilweise auch zu förmlichen Mitbestimmungsrechten ausgebaut. Dies ist allerdings eine Entwicklung, die bereits auf einen Transformationsprozess der benediktinischen Prinzipien in der Geschichte des Spätmittelalters hinweist. Im Spätmittelalter haben wir es in allen politischen Ordnungen, auch in Klöstern, mit Formalisierungsprozessen der einst so offen formulierten benediktinischen Prinzipien zu tun, auf die ich an dieser Stelle nicht näher eingehen kann. Charakteristisch für die früh- und hochmittelalterliche Verfassungsgeschichte sind die Offenheit und die damit verbundene Anpassungsfähigkeit der konstitutionellen Prinzipien, bei gleichzeitiger Festlegung einer Aristokratengruppe, die exklusiv an regulären politischen Entscheidungen partizipierte.

Klöster und Bistümer spielten dabei im Vergleich zu weltlichen Herrschaftsräumen eine Vorreiterrolle, nicht so sehr was das Beratungs- und Wahlrecht angeht, sondern was die Definition der relevanten Aristokratengruppen betrifft. In den europäischen Königreichen er-

⁵³ Vgl. Philipp Schneider: Die bischöflichen Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche. Mainz ²1892. S. 30–41; Philipp Hofmeister: Das allgemeine Stimm- und Wahlrecht bei den Ordensleuten. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 53 (1967). S. 77–96, hier S. 79; Rudolf Schieffer: Die Entstehung von Domkapiteln in Deutschland. Bonn 1976 (Bonner Historische Forschungen. Bd. 43). S. 235.

⁵⁴ Vgl. Nathalie Kruppa: Emanzipation vom Bischof. Zum Verhältnis von Bischof und Stadt am Beispiel Minden. In: Nathalie Kruppa/Uwe Grieme/Stefan Pätzold (Hg.): Bischof und Bürger. Herrschaftsbeziehungen in den Kathedralstädten des Hoch- und Spätmittelalters. Göttingen 2004 (Studien zur Germania Sacra. Bd. 26). S. 67–87, hier S. 71.

folgte dies zumeist erst im Verlauf des 13. Jahrhunderts.⁵⁵ Grundsätzlich ist das Prinzip der konsensualen Herrschaft, wie es in der neueren Forschung in Anlehnung an Bernd Schneidmüller in unterschiedlichsten Zusammenhängen hervorgehoben wird, letztlich immer auch als Variante des benediktinischen Beratungsprinzips zu verstehen, wobei diese Analogie den jeweiligen Zeitgenossen wohl kaum bewusst gewesen sein wird.⁵⁶ Meine These postuliert auch kein Ursache-Wirkungsverhältnis zwischen der Benediktsregel und der Anwendung und Weiterentwicklung ihrer Prinzipien in anderen Zusammenhängen. Ich kenne keine Quelle, bei der sich ein Domkapitel des 12. oder 13. Jahrhunderts zur Begründung seines exklusiven Wahl- und Beratungsrechts und bei der damit zusammenhängenden, nicht immer leichten Ausgrenzung von Hochstiftsministerialen auf die Benediktsregel berufen hätte. Das wäre auch nicht sinnvoll gewesen. Eigene Rechte konnte man nur mit der eigenen Tradition begründen. Diese versteht sich aber durch Analogien zum benediktinischen Klosterleben. Das Beispiel der Domkapitel veranschaulicht, dass die Reflexion von Analogien zu benediktinischen Prinzipien zum Verständnis konstitutioneller Detailprobleme des Mittelalters beitragen kann. Die Etablierung der Domkapitel als exklusive Wahl- und Ratskollegien ist meines Erachtens ohne den Blick auf ihre frühmittelalterliche *Vita communis* und die Analogie zum benediktinischen Klosterleben nicht verständlich. Nur dadurch erklärt sich ihr Selbstverständnis als kanonische Wahlgremien, obwohl sie dazu im allgemeinen Kirchenrecht nie bestimmt worden waren.

Kommen wir zurück auf Benedikt von Nursia. Aufgrund der Quellenlage lässt sich über seine Person und Persönlichkeit wenig Konkretes sagen. Damit unterscheidet sich Benedikt übrigens nicht von den meisten wirkungsmächtigen Gestalten der mittelalterlichen Geschichte.⁵⁷ Im Falle Benedikts haben wir auch über seine familiäre Herkunft und seinen Geburtsnamen kein sicheres Wissen. Ein Geburtsname Benedictus ist zu seiner mutmaßlichen Lebenszeit in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts prinzipiell denkbar.⁵⁸ In seinem Fall hätte sich dann das alte römische Sprichwort *nomen est omen* bewahrheitet. Sicher ist aber, dass im 6. Jahrhundert der Autor einer Klosterregel lebte, der posthum, wahrscheinlich aber auch

⁵⁵ Vgl. Martin Kaufhold: Die Rhythmen der politischen Reform im späten Mittelalter. Institutioneller Wandel in Deutschland, England und an der Kurie 1198–1400 im Vergleich. Ostfildern 2008 (Mittelalter-Forschungen. Bd. 23). S. 110–119.

⁵⁶ Vgl. Bernd Schneidmüller: Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter. In: Paul-Joachim Heinig/Sigrid Jahns/Hans-Joachim Schmidt u. a. (Hg.): Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw. Berlin 2000 (Historische Forschungen. Bd. 67). S. 53–87; Martin Kaufhold: Europas Werte. Wie wir zu unseren Vorstellungen von richtig und falsch kamen. Ein historischer Essay. Paderborn/München/Wien/Zürich 2013. S. 72–75.

⁵⁷ Vgl. Gerd Tellenbach: Der Charakter Heinrichs IV. Zugleich ein Versuch über die Erkennbarkeit menschlicher Individualität im hohen Mittelalter. In: Gerd Althoff/Dieter Geuenich/Otto Gerhard Oexle/Joachim Wollasch (Hg.): Person und Gemeinschaft im Mittelalter. Festschrift für Karl Schmid zum 65. Geburtstag. Sigmaringen 1988. S. 345–368.

⁵⁸ Vgl. Wollasch: Wege zur Erforschung (Anm. 9). S. 635f.

schon zeitgenössisch, als *benedictus abbas* – als gesegneter Abt – wahrgenommen wurde.⁵⁹ Dafür kann es viele Gründe gegeben haben. Aus der ihm zugeschriebenen Wundertätigkeit lässt sich abstrahierend ein außergewöhnliches Charisma herleiten. Aus verfassungsgeschichtlicher Perspektive ist aber entscheidend, dass er Prinzipien formuliert hat, die sich in den folgenden Jahrhunderten als Grundlage der Normierung sozialen Lebens und politischer Verfahren bewährt haben.

Durch regelmäßige Lesungen aus Benedikts Regel wurden diese Prinzipien vornehmlich in das kollektive Bewusstsein von Mönchskonventen eingeprägt. Sie etablierten sich somit an Orten, die zugleich die Räume der Ablösung und Transformation antiker Gelehrtenkultur darstellten, die 529 in der Schließung der Athener Akademie sicherlich keinen absoluten, aber doch einen symbolischen Abschluss erfuhr. Die Quellen sprechen nicht dagegen, auch weiterhin an der etwa zeitgleichen Begründung benediktinischer Klosterkultur festzuhalten, die allerdings erst über zweieinhalb Jahrhunderte später zur europaweiten Entfaltung kam, nachdem Karl der Große 787 das Montecassino-Kloster besucht und vom damaligen Abt Theodemar eine Abschrift des Originaltextes der Regel erhalten hatte.

⁵⁹ Auch Christian Staas: *Heiliger oder Legende* (Anm. 13) schlussfolgert: „So war Benedikt wirklich ein ‚Gesegneter‘“. Dabei bezieht er sich auf Frieds Würdigung der *Regula Benedicti* als „fortschrittlichste und interessanteste Regel, die je verfasst worden ist.“